

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und der Bank. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet; alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für mehrere Personen sinngemäss.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekanntgegebene Unterschriftenregelung bleibt gültig, bis sie der Kunde schriftlich bei der Bank widerruft. Die Bank ist nicht verpflichtet, allfällige anders lautende Eintragungen im Handelsregister oder anderweitige Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Sofern ein Konto oder ein Depot auf mehrere Personen lautet, können ohne gegenteilige Vereinbarung die Berechtigten darüber nur gemeinsam verfügen.

2. Legitimationsthemen und Sorgfaltspflichten

2.1 Legitimationsprüfung

Die Bank prüft Unterschriften sowie Verfügungsberechtigungen von Kunden und deren Bevollmächtigten mit der im Bankverkehr üblichen geschäftlichen Sorgfalt. Sofern diese Sorgfaltspflicht eingehalten wurde, haftet die Bank nicht für Schäden oder Nachteile, die infolge nicht erkannter Mängel der Legitimation entstehen.

2.2 Mehrfachinstruktionen

Die Bank ist nicht verpflichtet, ihr übermittelte Instruktionen oder Informationen von Kunden oder Bevollmächtigten mit anderen Mitteilungen derselben Person abzugleichen.

2.3 Betrugsprävention und Haftung

Die Bank trifft angemessene Massnahmen zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrugsfällen. Verletzungen der geschäftsüblichen Sorgfalt führen zu einer Haftung der Bank für daraus resultierende Schäden. Tritt ein Schaden ohne Verschulden der Bank oder des Kunden ein, trägt ihn jene Partei, in deren Verantwortungsbereich die Ursache für die schädigende Handlung liegt.

2.4 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Zugangsdaten, Passwörter, Authentifizierungsmittel und Sicherheitscodes vertraulich zu behandeln, und die von der Bank empfohlenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten. Bankunterlagen sind so zu sichern, dass kein unbefugter Zugriff möglich ist. Bei der Erteilung von Aufträgen sind zumutbare Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten, um Missbrauch zu vermeiden. Festgestellte Unregelmässigkeiten sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

2.5 Todesfall des Kunden

Nach dem Tod eines Kunden ist die Bank berechtigt, geeignete Legitimationsnachweise wie Erbscheine, Testamentsvollstreckerzeugnisse oder vergleichbare Dokumente zu verlangen, um die Verfügungs- und Auskunftsberechtigung festzustellen. Handelt es sich um fremdsprachige Dokumente, kann die Bank die Vorlage einer amtlichen Übersetzung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verlangen. Die Kosten für die Beschaffung solcher Legitimationsnachweise sowie für etwaige Übersetzungen trägt der jeweils Berechtigte.

2.6 Haftungsausschluss bei technischen Störungen

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die auf Übermittlungsfehler, technische Störungen oder rechtswidrige Eingriffe in die Geräte oder die Software des Kunden zurückzuführen sind.

2.7 Identitätsprüfung und Verzögerungen

Die Bank ist berechtigt, im Umgang mit Kunden oder deren Bevollmächtigten jederzeit angemessene Massnahmen zur Überprüfung der Identität zu ergreifen. Verzögerungen, die durch solche Prüfmassnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich zu informieren, wenn sein Bevollmächtigter oder Vertreter handlungsunfähig werden sollte. Andernfalls trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten und Vertreter oder anderer Dritter resultierenden Schaden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Versanddatum gilt das Datum, das die im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Datenträger tragen. Hat der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für den Kunden erstmalig verfügbar sind.

5. Mitteilungspflichten des Kunden bei Änderungen, Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen seiner der Bank gemachten Angaben (insbesondere Namen, Wohnsitz- oder Sitz-Adresse, Steuerdomizil, Nationalität, Zivilstand, Kontakt- und Korrespondenzangaben, wirtschaftliche Berechtigung, Kontrollinhaber, erteilte Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen) zeitnah mitzuteilen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch veraltete, unvollständige oder falsche Informationen entstehen. Die Bank ist berechtigt, die Kosten für Nachforschungen, welche sie zur Aufrechterhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des Kontaktes mit dem Kunden anstellen muss, dem Kunden zu belasten. Darüber hinaus gelten die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit.

6. Mangelhafte Übermittlung und Systemstörungen

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, elektronische Nachrichtenübermittlung (zum Beispiel E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verfälschungen oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde beziehungsweise die Bank seine/ihre Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei ihren eigenen Schaden. Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

7. Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen, Handelsgeschäfte ausgenommen, Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Für weitergehende Schäden respektive Folgeschäden ist die Bank nicht haftbar, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich durch den Kunden hingewiesen worden.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden gewährten Kredit übersteigt, kann die Bank ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.

8. Beanstandungen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen sowie anderen Dokumenten oder Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Anzeige als genehmigt. Falls Dokumente oder Mitteilungen, welche der Kunde erwartet (zum Beispiel Kontoauszüge oder Börsenabrechnungen), nicht eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung resultierenden Schaden.

9. Zinsen, Entgelte, Steuern und Abgaben

9.1 Verrechnung von Zinsen, Gebühren und Abgaben

Zinsen, Entgelte (einschliesslich allfälliger Guthabengebühren, Kommissionen, Spesen etc.) sowie öffentlich-rechtliche Abgaben und Steuern werden dem Kunden – je nach Entscheidung der Bank – unmittelbar oder periodisch gutgeschrieben oder belastet.

9.2 Veröffentlichung und Anpassung von Konditionen

Die aktuell gültigen Zinssätze, Gebühren und sonstigen Bedingungen der Produkte und Dienstleistungen ergeben sich aus den öffentlich einsehbaren Preislisten beziehungsweise Produktmerkblättern der Bank. Diese Konditionen können jederzeit angepasst werden, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen, Kostentwicklungen oder einer Neubewertung der mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Risiken. Über solche Anpassungen wird der Kunde rechtzeitig und in geeigneter Form informiert (zum Beispiel mittels Veröffentlichung auf unserer Webseite).

9.3 Zustimmung durch Nichtkündigung

Änderungen von Zinssätzen, die Erhöhung oder Einführung neuer Preise sowie Modifikationen der Produktbedingungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Mitteilung kündigt. Vorbehalten bleiben spezielle Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss separaten Vereinbarungen oder Sonderbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

9.4 Leistungen ausserhalb der Preislisten

Für Leistungen, die nicht in den Preislisten oder Produktmerkbüchern aufgeführt sind, welche aber auf Wunsch des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise entgeltpflichtig sind, kann die Bank nach eigenem Ermessen eine angemessene Gebühr erheben.

10. Solidarische Haftung bei Gemeinschaftsverhältnissen

Besteht die Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen, so haften diese gesamtschuldnerisch für sämtliche Forderungen der Bank aus der Geschäftsbeziehung.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegen sie ein Pfandrecht. Für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung, hat die Bank ein Verrechnungsrecht gegenüber allen Forderungen des Kunden. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist berechtigt, die Pfänder nach ihrer Wahl frei oder zwangsrechtlich zu verwerten, sobald der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung beziehungsweise Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

12. Fremdwährungskonti

12.1 Anlage von Fremdwährungsbeständen

Die der Höhe nach den Fremdwährungsguthaben des Kunden entsprechenden Gegenanlagen werden von der Bank in derselben Währung – im In- oder Ausland – auf eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und Risiko des Kunden, vorgenommen. Der Kunde trägt anteilig – entsprechend seinem Anteil am Gesamtbestand – sämtliche Risiken, die sich aus gesetzlichen oder behördlichen Einschränkungen, steuerlichen Belastungen oder sonstigen Abgaben in den involvierten Ländern ergeben können.

12.2 Verfügbarkeit von Fremdwährungsguthaben

Der Kunde kann über seine Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf oder Überweisung verfügen. Andere Arten der Verfügung (zum Beispiel Barauszahlung oder Wechsel) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Bank.

12.3 Währungsumrechnung mangels anderslautender Weisung

Fremdwährungsbeträge werden standardmässig in Schweizer Franken umgerechnet und verbucht, sofern der Kunde keine anderen Weisungen erteilt oder kein entsprechendes Fremdwährungskonto führt. Verfügt der Kunde über ein Konto in der jeweiligen Fremdwährung, erfolgt die Buchung auf dieses. Hat der Kunde nur Konten in Drittwährungen, kann die Bank die Gutschrift oder Belastung nach eigenem Ermessen in einer dieser Währungen vornehmen.

13. Orderpapiere

Hat die Bank Orderpapiere diskontiert oder dem Kunden gutgeschrieben und schlägt das Inkasso in der Folge fehl, so kann die Bank die entsprechenden Beträge zurückbelasten. Trotzdem verbleiben ihr bis zur vollständigen Begleichung eines Schuldsaldos alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben. Hat die Bank die ihr obliegende geschäftsübliche Sorgfalt gewahrt, trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von mangelhaften oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

14. Digitale Kommunikation

14.1 Einverständnis zur Nutzung elektronischer Kanäle

Verwendet der Kunde oder ein von ihm autorisierter Vertreter digitale Kommunikationsmittel (zum Beispiel unverschlüsselte E-Mails, SMS, Messenger-Dienste oder Ähnliches) zur Kontaktaufnahme mit der Bank, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank ihrerseits berechtigt ist, über denselben Kanal zu antworten. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, diesen Kanal zu nutzen, und kann eine separate schriftliche Zustimmung für bestimmte Kommunikationsformen verlangen.

14.2 Risiken unverschlüsselter Kommunikation

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unverschlüsselte oder anderweitig ungesicherte elektronische Kommunikationsmittel nicht denselben Schutz bieten wie gesicherte Kanäle. Solche Kommunikation kann insbesondere durch unbefugte Dritte mitgelesen, manipuliert oder fehlgeleitet werden. Verzögerungen, Verlust von Nachrichten oder Infektionen durch Schadsoftware sind ebenfalls Risiken, die mit solchen Kommunikationsformen einhergehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

14.3 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Der Kunde ist sich bewusst, dass bei der Nutzung unver-schlüsselter beziehungsweise ungesicherter elektronischer Kommunikationswege das Bankkundengeheimnis und unter Umständen auch der Datenschutz nicht gewahrt werden können. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen auf seiner Seite, insbesondere im Hinblick auf Gerätesicherheit, Virenschutz und sichere Netzwerkverbindungen. Die daraus resultierenden Risiken – einschliesslich der Verletzung der Vertraulichkeit – trägt der Kunde selbst.

14.4 Beschränkung bei transaktionsbezogenen Mitteilungen

Die Bank akzeptiert keine transaktionsbezogenen Weisungen (zum Beispiel Zahlungs- oder Börsenaufträge) per E-Mail oder über andere ungesicherte elektronische Kommunikationskanäle. Solche Aufträge werden ausschliesslich über dafür vorgesehene, von der Bank bestimmte sichere Kanäle wie den Postweg, Telefon (sofern vereinbart), das E-Banking beziehungsweise EBICS und allfällige weitere Kommunikationswege entgegengenommen.

15. Software und Applikationen von Drittanbietern

Sofern der Kunde Software und Applikationen von Drittanbietern nutzt, wie zum Beispiel Open Banking Applikationen über Internet- oder Mobile-Plattformen, erfolgt die Nutzung dieser auf eigenes Risiko des Kunden. Die Nutzung solcher Applikationen unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Funktionsfähigkeit, den störungsfreien Betrieb oder den Zugang zu diesen Open Banking Applikationen. Insbesondere schliesst die Bank jegliche Haftung für Schäden, Kosten oder Aufwendungen aus, die dem Kunden aufgrund von Störungen, Unterbrechungen (einschliesslich systembedingter Wartungsarbeiten) oder Fehlern bei der Nutzung von Open Banking Applikationen entstehen.

16. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die Bank sowie ihre Organe, Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank in bestimmten Fällen von dieser Geheimhaltungspflicht entbunden ist.

Dies gilt insbesondere in folgenden Konstellationen:

a. Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Die Bank ist berechtigt, Daten offenzulegen, soweit dies zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften notwendig ist. Dies umfasst namentlich:

- Massnahmen zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere im Rahmen von Know-Your-Customer (KYC)-Prüfungen, Risikomanagement, Corporate Governance und Compliance;
- die Erfüllung von Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber in- oder ausländischen Behörden;
- die Durchführung von Bonitätsprüfungen sowie die Einholung von Informationen bei amtlichen oder privaten Stellen im In- oder Ausland.

b. Durchführung von Verträgen und Bankgeschäften
Eine Offenlegung kann erfolgen, sofern sie erforderlich ist für:

- die Abwicklung von Transaktionen oder Dienstleistungen (zum Beispiel Zahlungsverkehr, Depotgeschäfte, Devisenhandel, Edelmetallgeschäfte, Derivate/OTC, Konto- und Depotführung);
- die Zusammenarbeit mit an der Geschäftsabwicklung beteiligten Drittparteien im In- und Ausland wie Banken, Börsen, Broker, Zahlungsdienstleistern, Abwicklungsstellen, Verwahrungsstellen, Emittenten oder Behörden;
- Nachforschungen im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Kontobewegungen (inklusive bei Drittbanken), insbesondere zur Vermeidung von nachrichtenlosen Vermögenswerten;
- die Bearbeitung von Nachlässen, bei der Erben ein berechtigtes Auskunftsrecht erhalten können;
- die Identifikation und Bearbeitung von Interessenkonflikten im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Die Bank bestimmt, welche Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlich oder angemessen sind. Der Kunde ist verpflichtet, mit ihr oder ihm verbundene Drittpersonen über mögliche Datenbearbeitungen und -bekanntgaben zu informieren und deren Zustimmung einzuholen, soweit erforderlich.

c. Wahrung berechtigter Interessen

Eine Offenlegung kann auch zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgen, sowohl jener der Bank als auch des Kunden oder Dritter (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte, Vertretungsberechtigte, Kontrollinhaber). Dies gilt insbesondere bei:

- rechtlichen Auseinandersetzungen, angedrohten oder laufenden Verfahren, auch im Ausland;
- der Durchsetzung von Forderungen oder der Verwertung von Sicherheiten;

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Inkassoverfahren oder amtlichen Vollstreckungen;
- Verdacht auf Betrug, Missbrauch, unbefugten Zugriff oder andere Sicherheitsvorfälle (inklusive Cyberangriffe und Datenpannen);
- Reputationsrisiken, insbesondere wenn öffentlich Vorwürfe erhoben werden, die mit dem Kunden oder ihrem beziehungsweise seinem Umfeld in Verbindung stehen;
- Anfragen oder Pflichten gemäss ausländischem Recht, etwa im Rahmen von internationalen Rechtshilfeverfahren oder aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

d. Konzerninterner Informationsaustausch nach Ziffer 17

e. Auslagerungen nach Ziffer 18

f. Datenbearbeitung im Ausland

Sofern es für die Abwicklung von Dienstleistungen oder Transaktionen erforderlich ist, können Daten auch an Empfänger im Ausland übermittelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Ausland nicht mehr durch das schweizerische Bankkundengeheimnis und das Datenschutzrecht geschützt sind und dort unter Umständen dem Zugriff durch Behörden oder Dritte unterliegen können, und entbindet die Bank im Zuge dessen von ihrer Geheimhaltungspflicht und willigt ausdrücklich in die grenzüberschreitende Datenbekanntgabe ein.

Konzerngesellschaften und externe Dienstleister, die eine Zugriffsmöglichkeit auf Bankkundendaten erhalten, werden von der Bank zur Einhaltung der Vertraulichkeit und weiterer vertraglicher, technischer und organisatorischer Massnahmen verpflichtet.

Die Bank kann in gewissen Fällen, etwa aus rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen, über durchgeführte Datenbearbeitungen keine Auskunft erteilen. Eine daraus resultierende Haftung der Bank ist ausgeschlossen.

g. Weitere Hinweise

Die Bearbeitung von Personendaten kann sich auch auf mit dem Kunden verbundene Drittpersonen beziehen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese Drittpersonen über die Datenbearbeitung informiert sind und ihr Einverständnis erteilt haben. Auf Verlangen hat der Kunde den Nachweis zu erbringen.

Grundlagen, Umfang und Modalitäten der Datenbearbeitung sind in der jeweils aktuellen Datenschutzinformation auf der Webseite der Bank aufgeführt.

17. Bearbeitung von Kundendaten/Datenaustausch zwischen Bank und anderen zum Konzern gehörenden Gesellschaften

Der Kunde willigt ein, dass die Bank berechtigt ist, Bankkundendaten – darunter Stammdaten, Finanzdaten, Transaktionsdaten, Kommunikationsdaten sowie Informationen zum Nutzungs- und Zahlungsverhalten, gegebenenfalls auch solche Dritter – automatisiert auszuwerten und zu analysieren. Ziel dieser Analyse kann insbesondere die Identifikation von Kundenpräferenzen, Verhaltensmustern oder zukünftigen Bedürfnissen sein, woraus personalisierte Kundenprofile erstellt werden dürfen. Diese Profile dienen unter anderem der Optimierung der Kundenbeziehung, der individuellen Beratung, der bedarfsgerechten Bereitstellung von Informationen sowie der Entwicklung, Optimierung und Unterbreitung massgeschneiderter Angebote durch die Bank oder die zum Konzern gehörenden Gesellschaften.

Der Kunde stimmt zudem der Weitergabe der genannten Daten innerhalb des Konzerns zu, soweit dies erforderlich ist für:

- a. eine ganzheitliche, effiziente Kundenbetreuung und -beratung, sowie eine Kontaktaufnahme hinsichtlich konzerninterner Produkte und Dienstleistungen,
- b. die Einhaltung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder interner Compliance-Vorgaben (zum Beispiel Abklärungen im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung),
- c. Zwecke des Risikomanagements und der internen Kontrolle,
- d. die Durchführung statistischer Auswertungen, Marketingmassnahmen, Marktsegments- und Kundenstrukturanalysen,
- e. die automatisierte Entscheidungsfindung, zum Beispiel im Rahmen von Kreditwürdigkeitsprüfungen oder Produktempfehlungen.

Der Kunde entbindet die Bank im vorgenannten Umfang vom Bankkundengeheimnis. Dabei unterstehen sämtliche Empfänger der Daten innerhalb des Konzerns strengen gesetzlichen oder vertraglichen Vertraulichkeitspflichten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

18. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen

18.1 Grundsatz und Umfang der Auslagerung

Die Bank ist berechtigt, einzelne Dienstleistungen oder ganze Geschäftsbereiche – darunter insbesondere in den Bereichen Informatik, Zahlungsverkehr, Wertpapierverarbeitung und -verwahrung, Vermögensverwaltung, Compliance, Druck- und Versanddienstleistungen – ganz oder teilweise an externe Dienstleister im In- oder Ausland zu übertragen (Outsourcing). Dies schliesst auch Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe ein.

18.2 Bearbeitung und Weitergabe von Daten

Im Rahmen solcher Auslagerungen darf die Bank Personendaten sowie Informationen über die Geschäftsbeziehung an sorgfältig ausgewählte externe Partner weitergeben, sofern dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Diese Partner können wiederum Dritte beiziehen, sofern diese zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind und zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

18.3 Nutzung von Cloud-Diensten

Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, Cloud-Dienstleistungen – auch mit Sitz im Ausland – zu nutzen. Solche Dienste beinhalten zum Beispiel Speicherlösungen, Software oder Infrastruktur, die über das Internet bereitgestellt werden. Die Bank stellt sicher, dass auch im Rahmen der Cloud-Nutzung die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden.

18.4 Datensicherheit und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bank trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit der Kundendaten auch im Rahmen ausgelagerter Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie verpflichtet ihre Dienstleister zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche im Rahmen des Outsourcings oder der Cloud-Nutzung ins Ausland übermittelt werden, dort unter Umständen nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterliegen. In bestimmten Fällen können ausländische Behörden oder Gerichte nach lokalem Recht auf solche Daten zugreifen oder deren Herausgabe anordnen.

19. Einschränkung von Dienstleistungen und Liquidation von Vermögenswerten

Die Bank behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen und die Bereitstellung von Produkten ganz oder teilweise einzuschränken, um gesetzliche, behördliche oder regulatorische Vorschriften, wie beispielsweise Embargos, Sanktionen, Geldwäschereivorgaben oder andere einschlägige Anordnungen, zu erfüllen. Dies kann auch auf Grundlage eigener Risikoüberlegungen, beispielsweise bei Verdacht auf betrügerische Aktivitäten, erfolgen. In einem solchen Fall ist die Bank insbesondere berechtigt, Zahlungen, Wertpapiertransaktionen oder Bargeschäfte zu verweigern.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften, zur Wahrung der geschäftlichen Sorgfaltspflichten oder um eine ordnungsgemässe Geschäftsführung zu gewährleisten, kann die Bank auch die Ausführung von Aufträgen, einschliesslich Einzahlungen, Überweisungen und Transaktionen, aufschieben oder beschränken. Auch die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften kann verweigert werden.

Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder wenn die Bank aus produktspezifischen, regulatorischen oder anderen Gründen bestimmte Guthaben oder Vermögenswerte nicht mehr verwahren kann, ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf Anfrage die Anweisung zur Übertragung dieser Mittel zu erteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder die Übertragung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben nicht möglich sein, ist die Bank berechtigt, die Vermögenswerte entweder an die zuletzt bekannte Korrespondenzadresse des Kunden auszuliefern oder sie zu liquidieren. Der Erlös aus der Liquidation sowie verbleibende Guthaben können von der Bank zur schuldbefreienden Wirkung entweder gerichtlich hinterlegt oder in Form eines Schecks an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden übersandt werden.

20. Rückbuchung unrechtmässiger Gutschriften

Erfolgt eine Gutschrift auf einem Konto oder Depot irrtümlich oder unter Verstoss gegen gesetzliche oder regulatorische Vorgaben, ist die Bank berechtigt, den entsprechenden Betrag beziehungsweise Vermögenswert auch ohne Zustimmung des Kunden wieder auszubuchen. Der Kunde wird in geeigneter Weise über die Rückbuchung informiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

21. Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben

Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle für ihn sowie für weitere an der Kundenbeziehung oder an den Vermögenswerten beteiligten Personen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere steuerrechtliche Vorschriften sowie bestehende Melde- und Offenlegungspflichten. Er stellt sicher, dass diese Vorgaben jederzeit befolgt werden. Auf Aufforderung der Bank hat der Kunde nachzuweisen, dass er und gegebenenfalls weitere beteiligte Personen den jeweils relevanten rechtlichen Anforderungen entsprochen haben.

22. Ombudsstelle

Für Beschwerden gegen die Bank steht dem Kunden neben dem ordentlichen Zivilverfahren auch das Schlichtungsverfahren der unabhängigen Ombudsstelle des Schweizerischen Bankenombudsmanns zur Verfügung. Dieses Schlichtungsverfahren ist für den Kunden kostenlos. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Schweizerischen Bankenombudsmanns unter bankingombudsman.ch verfügbar.

23. Einlagensicherung

Im Falle eines Konkurses der Bank sind die Einlagen des Kunden auf Konten sowie Forderungen aus von der Bank ausgegebenen Kassenobligationen bis zu einem Betrag von 100'000 Franken pro Kunde gesichert. Weitere Informationen zum System der Einlagensicherung sind bei der Bank oder auf der Webseite esisuisse.ch erhältlich.

24. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Samstage sind im Geschäftsverkehr mit der Bank einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

25. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte und erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht.

Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Solothurn.

Die Bank hat das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes beziehungsweise Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

27. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die jeweils gültige Version ist auf unserer Webseite ersichtlich. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

01.08.2025